

## Festsetzung zum 52. Wertheimer Altstadtfest vom 26. bis 28. Juli 2019

Die Benutzung öffentlicher Flächen (Sondernutzungserlaubnis) ist gesondert zu beantragen.

Für das Wertheimer Altstadtfest werden für **Musikende, Ausschankende und Sperrzeit** folgende Zeiten festgesetzt:

Freitag und Samstag	Musikende	01:00 Uhr
	Ausschankende	01:30 Uhr
	Sperrzeitbeginn	02:00 Uhr
Sonntag	Musikende	23:15 Uhr
	Ausschankende	23:30 Uhr
	Sperrzeitbeginn	24:00 Uhr

Das Altstadtfest beginnt am Freitag um 18:00 Uhr, am Samstag um 10:00 Uhr und am Sonntag um 11:00 Uhr.

**Täglich** ab 22:00 Uhr ist dafür zu sorgen und darüber zu wachen, dass nach 22:00 Uhr **ungebührlicher, ruhestörender Lärm** vor allem durch zu laute Musik der Musikkapellen und durch den Einsatz von Verstärkern und Lautsprechern abgestellt wird. Die Geräuschmissionen sind so zu reduzieren, dass Belästigungen erst gar nicht entstehen können. Dem Ruhebedürfnis der Wertheimer Altstadtbewohner ist größere Bedeutung beizumessen als dem Geschäftsinteresse.

Am **Sonntag** sind **Abbau- und Aufräumarbeiten** nach 22.00 Uhr nur noch leise und ohne erhebliche Lärmbelästigung zulässig. Nach 01:00 Uhr (montags) sind jegliche Abbau- und Aufräumarbeiten verboten.

Für die Abgabe von Speisen und Getränken sollen Mehrwegbehältnisse (z.B. Gläser, Flaschen) bzw. Porzellangeschirr verwendet werden. Werden Einweggeschirr oder Einwegbehältnisse wie Pappteller, Kunststoffteller, Pappbecher, Kunststoffbecher, Dosen, Safttüten, Kunststoffbestecke, Einwegflaschen u. ä. zugelassen und verwendet, ist zur Müllvermeidung Pfand zu verlangen.

Die Stände sind so aufzubauen, dass die Wege für Rettungsfahrzeuge frei bleiben (Restfahrbreite von 3,50 m!). Dies gilt auch für die Stände der "fliegenden Händler". Die Feuerwehrezufahrten sind gekennzeichnet. Der Lieferverkehr darf durch die Sondernutzung nicht behindert werden. Die Zufahrt zu Garagen und privaten Stellplätzen ist jederzeit offen zu halten, dies gilt auch für die Zugänge zu den Wohnhäusern und Geschäften.

Das Jugendschutzgesetz ist an den Ständen mit alkoholischem Ausschank auszuhängen und zu beachten.

An den Verkaufsständen ist gut sicht- und lesbar das Angebot an Speisen und/oder Getränken mit genauer Preis- und Mengenabgabe sowie der Name und die Anschrift des Standbetreibers anzubringen.

## Hinweise

Sofern Lebensmittel, insbesondere Lebensmittel tierischer Herkunft, in den Verkehr gebracht werden sollen, sind die einschlägigen Vorschriften der **Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)** vom 08. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817) zu beachten. Aufgrund der in den vergangenen Jahren bei der Abnahme der Verkaufsstände teilweise festgestellten Mängel wird auf folgende Mindestanforderungen hingewiesen:

- a) Alle Lebensmittelstände mit Wasseranschlussmöglichkeit müssen eine mit fließendem warmem und kaltem Wasser in Trinkwasserqualität ausgestattete, separate und hygienisch einwandfreie Handwaschgelegenheit (Handwaschbecken) mit Seifenspender (keine Stückseife) und Einmalhandtüchern (keine üblichen Stoffhandtüchern) haben.
- b) Alle Lebensmittel-Verkaufsstände mit Wasseranschlussmöglichkeit sind mit einer von der Handwaschgelegenheit strikt zu trennenden, hygienisch einwandfreien **Spülmöglichkeit** (Spüle/Spülbecken) mit fließendem Wasser in Trinkwasserqualität auszustatten.
- c) Für die Betreiber der Lebensmittelstände ist eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich.
- d) Bei Lebensmitteln gibt es umfangreiche Kennzeichnungsvorschriften zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsgefährdung und Täuschung. Die Kennzeichnung erfolgt auf einem Preisaushang oder einer Speisekarte. Hier sind bei offenen abgegebenen Lebensmitteln mindestens anzugeben:
  - Die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels.
  - Die enthaltenen Zusatzstoffe wie z.B. Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Geschmacksverstärker, Phosphate oder auch Koffein und Chinin in Getränken
  - Allergene Zutaten.
- e) Zur Lagerung von Lebensmitteln (vor allem von Fleisch und Fleischprodukten) muss eine ausreichend große und temperierte **Kühlmöglichkeit** vorhanden sein. Eine Lagerung der vorgenannten Lebensmittel im Freien und ohne ausreichende Kühlung ist nicht zulässig.
- f) Die **Lebensmittel** sind so aufzubewahren und feilzuhalten, dass sie von **Kunden nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst beeinträchtigt werden können.**
- g) **Grilleinrichtungen** sind auf befestigtem Untergrund standsicher auszustellen. Es sind Schutzvorrichtungen anzubringen, damit die auf den Grilleinrichtungen zubereiteten Lebensmittel durch Witterung und Besucher nicht beeinträchtigt und Besucher durch die Grilleinrichtungen nicht gefährdet werden können.

Bei Marktständen, die Lebensmittel anbieten wird auf den **Leitfaden des Ministeriums Ländlicher Raum den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten** hingewiesen. Bei Nichteinhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften kann die Inbetriebnahme eines Standes nicht zugelassen werden!

Marktstände, die alkoholische Getränke anbieten haben einen **Antrag auf Gestattung** bei der Stadt Wertheim, Gaststättenbehörde, Frau Walz, Tel. 09342/301-253, zu stellen.

Standbetreiber, die zur Abgabe von Speisen und Getränken den **Betrieb von Trinkwasseranlagen** benötigen, werden auf den Leitfaden „Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten oder anderen nicht ortsfesten Veranstaltungen mit provisorischen Leitungen“ hingewiesen.

Bei Aufbau und Dekoration der Marktveranstaltung sind möglichst wenig brennbare Materialien zu verwenden. Alle Stände, die offenes Feuer/Gas haben oder mit Friteusen arbeiten, sind mit einem Feuerlöscher und einer Löschdecke auszustatten. Die erforderlichen Feuerlöscher und/oder Löschdecken sind im Benehmen mit der Feuerwehr, Brandschutzbeauftragter Herr Lermann, festzulegen.

Bei der Marktdurchführung ist das **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) und das **Arbeitszeitrechtsgesetz (ArbZRG)** vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) zu beachten.

Sämtliche bauliche Anlagen sind Standsicher zu errichten.

Für den Umgang mit Druckgasbehältern (Gasflaschen) gilt die **Druckbehälterverordnung**. Besonders wird auf die "Technischen Regeln Druckgase" TRG 280, und hier auf folgende Punkte hingewiesen.

- Gemäß Ziff. 2.4 gilt als **Entleeren**, wenn Druckgasbehälter mit Entnahmeeinrichtungen verbunden sind und Gase entnommen werden.
- Der **Schutzbereich** ist ein räumlicher Bereich um Druckgasbehälter mit brennbaren oder sehr giftigen Gasen, in dem infolge Undichtheiten an Anschlüssen und Armaturen oder betriebsmäßig beim Anschließen oder Lösen von Leitungsverbindungen oder infolge menschlicher Fehlhandlungen das Auftreten von Gas oder Gas-Luft-Gemischen nicht ausgeschlossen werden kann. (2.9 TRG 280)
- Druckgasbehälter dürfen nur über Entnahmeeinrichtungen entleert werden, die für das jeweilige Gas geeignet sind, einen sicheren und gasdichten Anschluss an den Druckgasbehältern ermöglichen und keine Mängel aufweisen. (8.1.2 TRG 280)
- An Stellen, an denen Druckgasbehälter zum Entleeren angeschlossen sind, darf höchstens die gleiche Anzahl von Druckgasbehältern bereitgestellt werden. (6.1 TRG 280)
- Jeder zum Entleeren angeschlossene Druckgasbehälter für brennbare oder sehr giftige Gase muss von einem Schutzbereich umgeben sein. (1.9 TRG 280)
- Bei Entnahme aus der Gasphase gilt z.B. im Freien für Einzelflaschen mit Gasen, schwerer als Luft (z.B. Propan) der Radius von 1m um den Druckgasbehälter und 0,5 m über dem Ventilanschluss als Schutzbereich. In Räumen verdoppeln sich diese Abstände.

**Bei der Überprüfung der Verkaufsstände am Eröffnungstag – Freitag ab 12:00 – Uhr muss eine verantwortliche Person am jeweils vollständig aufgebauten und fertig eingerichteten Stand anwesend sein. Trifft dies nicht zu, erfolgt keine Standfreigabe. Eine nachträgliche Abnahme eines Standes ist kostenpflichtig.**

**Die nachträgliche Anordnung von Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.**

Stadtverwaltung Wertheim  
Messe/Märkte  
Mühlenstraße 26  
97877 Wertheim  
Telefon 09342 / 301-0